

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 79/20

Coburg, 08.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.05.2026	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

- Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Oberrodach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Oberrodach	179	Gebäude- und Freifläche	Kulmbacher Straße 20	0,1698	1248

Oberrodach ist ein Gemeindeteil des Marktes Marktrodach im oberfränkischen Landkreis Kronach.-

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit

A) Wohngebäude:

Freistehendes, eingeschossiges, massives, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebauter Mansarde (DG bzw. OG) und ausgebautem Spitzboden. Wohnfläche ca. 139,52 m² zzgl. Nutzflächen KG etc. Baujahr um 1925, um 1998/1999 umfangreiche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

B) Garagengebäude:

Freistehendes, eingeschossiges, in Massivbauweise errichtetes, nicht unterkellertes Garagengebäude mit einer im Dachgeschoss eingebauten Ferienwohnung. EG zwei PKW Garagenstellplätze + Technikraum. DG-Wohnfläche Wohnfläche ca. 36,84 m². Baujahr um 2000 bzw. Anfang 2000er Jahre.

Insgesamt in Teilbereichen Renovierungsbedarf sowie Instandhaltungsrückstau u. Restarbeiten. Mäßig bis zeitweise stärkerer Verkehrslärm aufgrund Lage an Bundesstraße B 303.

Verkehrswert: 380.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 € (Kücheneinbauten (EG))

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.01.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.